

folgen ausführliche Erörterungen über die Beziehungen der Pfalzgrafen zum Königtum, die fürstlichen Standesvorrechte und die Fürstenerhebungen im Untersuchungszeitraum. Zentrale Fragen der Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Reiches behandelt das Kapitel über die Entstehung des Kurfürstenkollegs in der zweiten Hälfte des 13. Jh. und die besondere Rolle der Pfalzgrafen in diesem Gremium. Der Vf. kann zeigen, dass die in der zweiten Hälfte des 13. Jh. ebenfalls von den Wittelsbachern beanspruchte bayerische Kur (*racione ducatus Bavariae*) der mit dem Hofamt des dapifer verknüpften pfalzgräflichen Kurwürde weichen musste, diese aber bis weit ins 14. Jh. hinein als „Privileg des Hauses“ verstanden wurde, auf das gewissermaßen jeder Agnat der Familie Anspruch erheben konnte. Nach dem berühmten Hausvertrag von Pavia aus dem Jahr 1329 sollte die Ausübung des Wahlrechts zwischen der älteren rudolfinischen und der jüngeren ludovicianischen Linie alternieren, doch konnte der Pfälzer Anspruch bereits beim Kurverein von Rhense 1338 durchgesetzt werden; die Goldene Bulle von 1356 hat die innerdynastische Regelung endgültig obsolet gemacht. Ruprecht der Ältere wird zu Recht als Gewinner dieser Regelung herausgestellt. Der besondere Rang des Pfalzgrafen unter den vier weltlichen Kurfürsten zeigt sich nicht zuletzt in seiner Rolle als Richter in Verfahren, in welche der König als Kläger oder Beklagter involviert war, und in seiner Funktion als Reichsvikar bei Sedisvakanz oder Abwesenheit des Reichsoberhauptes, doch behielt das zur Zeit König Rudolfs von Habsburg so bedeutsame Richteramt der Pfalzgrafen nicht dauerhafte Gültigkeit. Wichtige Kriterien zur Sichtbarmachung des Ranges der pfälzischen Kurfürsten im Gefüge des Reiches und in ihren Außenbeziehungen liefern die Untersuchung der Titulaturen und Siegel der von ihnen ausgestellten Urkunden sowie die Analyse ihres Konnebiums. Während alle Wittelsbacher seit dem späten 13. Jh. den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern sowie im Wappen den Pfälzer Löwen und die weiß-blauen Wecken führen, lassen sich doch in der Betonung des Erzamtes und in der heraldischen Darstellung der Kurwürde Differenzierungen ausmachen. In den Heiratsverbindungen allerdings unterschieden sich die Pfälzer kaum von ihren altbayerischen Vettern. Die genaue Untersuchung der Auftritte der Pfälzer Kurfürsten bei Reichsversammlungen und auf Hoftagen ermöglicht eine Sicht von außen; durch die Goldene Bulle wurde zwar die Position des Königs von Böhmen als des führenden weltlichen Königswählers festgeschrieben, doch bekräftigte das berühmte Dokument auch dauerhaft den Vorrang des Kurkollegiums vor allen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende Untersuchung, die sich durch einen konsequent systematischen Aufbau, stringente Argumentation und flüssige Formulierung auszeichnet, einen wichtigen Gegenstand der Verfassungsgeschichte des Reiches mit einem neuen methodischen Ansatz behandelt und beachtliche Ergebnisse erzielt, auch wenn bei der Fragestellung keine durchweg grundstürzenden Neuerkenntnisse zu erwarten waren.

Franz Fuchs

Alexander KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhun-